Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 34 (1936)

Heft: 3

Artikel: Waldzusammenlegungen

Autor: Vogel, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-195957

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Werden die Kosten unter den Vertragsparteien aufgeteilt, so vereinfacht sich dabei der Rechnungsvorgang für Geometer und Gemeinde, die ohne ihr Zutun die Aufteilung dem Fertigungsbeamten überlassen können. *Moll.*

Waldzusammenlegungen.

Von L. Vogel, Pfäffikon (Zch.)

Als man vor ungefähr 15 Jahren im Güterzusammenlegungsverfahren soweit war, ganze Talschaften in ein Unternehmen zusammenzufassen (Stammheimertal), schien der Höhepunkt solcher Arbeiten erreicht zu sein. Und doch waren damals, entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes, die Baumgärten noch nicht in das Unternehmen einbezogen. An der kant. zürcher. landwirtschaftlichen Ausstellung in Winterthur 1924 wurde dann an einem Beispiel desselben Unternehmens nachgewiesen, daß die aus abstimmungstechnischen Gründen in das Gesetz aufgenommene Bestimmung in der Praxis nicht mehr angewandt werden sollte. Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, diese Baumgärten und die Gebäudegrundstücke mit in die Unternehmen einzubeziehen, denn gerade dadurch können die wertvollsten Arrondierungen und Grenzverbesserungen erreicht werden. Daß heute der Landwirt selbst seine kostbaren Reben dem erfahrenen Techniker zu einer durchgreifenden Verbesserung der Weg- und Arrondierungsverhältnisse anvertraut, ist ein Beweis, daß der Zusammenlegungsgedanke bei ihm sicheren Fuß gefaßt hat. Diese Unternehmen sind aber auch ein deutlicher Fingerzeig dafür, daß der kultur- und forsttechnische Berater des Landwirts die Lösung der Waldzusammenlegungsfrage nicht mehr länger hinausschieben darf.

Die gründlichste und einfachste Lösung wäre wohl die Zusammenlegung des Privatwaldes zu einem Genossenschaftsbesitz. Die Gründe auseinanderzulegen, warum dieser Gedanke nur in wenigen Fällen Wirklichkeit wurde, muß dem erfahrenen Förster und dem Volkswirtschafter überlassen werden; es soll hier nur die Tatsache Erwähnung finden, daß sich eine starke Parzellierung an der mangelhaften Waldpflege verrät. Der genossenschaftliche Gedanke soll aber auch nicht der einzige und letzte sein. Der Wald, der neben unseren Bergen und Seen ein kostbares Allgemeingut unseres Landes ist, soll unseren Landwirten zur Pflege anvertraut werden. Die Techniker sollen ihnen helfen, daß sie an seiner Pflege und Bewirtschaftung Freude erhalten.

Jeder Geometer wird schon bei Waldverpflockungen die Erfahrung gemacht haben, daß gerade aus den Reihen der Waldbesitzer die Zusammenlegungsfrage aufgeworfen wird. Es fehlt aber heute noch, genau wie seinerzeit bei der Güterzusammenlegung, an den gesetzlichen Grundlagen, um diesen Gedanken auch gegen eine widerstrebende Minderheit in die Tat umsetzen zu können.

Dieser Aufsatz verfolgt nun nicht etwa den Zweck, den Inhalt

eines neu zu schaffenden Gesetzes zu erörtern, vielmehr soll an einem Beispiel gezeigt werden, wie mit verständigen Waldbesitzern eine weitgehende Verbesserung der Parzellierungsverhältnisse auf freiwilligem Wege erreicht werden kann.

Die Vermessung der Gemeinde Pfäffikon wurde infolge der besonderen Struktur des Gemeindebannes in vier Losen durchgeführt. Das erste Los umfaßt das Dorfgebiet mit dem zukünftigen Bauareal. Die übrigen Lose schließen die Außengemeinden mit Wiesen, Wald und Streueland in sich ein. Die Waldungen im Ausmaß von 360 Hektaren sind zu rund 90% in Privatbesitz und nur 10% sind Gemeindegut. Sie liegen in 9 verschieden großen Abschnitten über das ganze Gemeindegebiet von 1750 Hektaren verteilt.

Nachdem im Jahre 1926 das Dorfgebiet vermessen war, wurde vor der Abstimmung über die Durchführung der Güterzusammenlegung in den Außengemeinden mit der Verpflockung der Waldungen begonnen und dabei folgendermaßen vorgegangen:

Gebiet 1. Vorgängig der Verpflockung wurde unter Mithilfe eines ortskundigen Kommissionsmitgliedes ein Kroki aufgenommen, das in einfacher Weise die Verhältnisse im Grundbesitz darstellte, ohne kleine Details, wie Wegüberstöße von Parzellen, Grenzkrümmungen usw. zu enthalten. Sodann wurden die Grundeigentümer zur Verpflockung eingeladen. Nur ausnahmsweise leisteten sie dieser Einladung keine Folge. Unter Mitwirkung zweier im Forstwesen erfahrener Mitglieder der Vermessungskommission wurde zunächst mit der Geradelegung der Grenzen begonnen, wobei weniger ein Flächenausgleich als eine gut sichtbare Linie angestrebt wurde. Die sich hiebei ergebenden Differenzen in Fläche und Holzwert wurden durch Geldausgleich behoben, wobei die Auszahlung sofort oder doch kurzfristig zu erfolgen hatte. Die vielfach vorhandenen Wegüberstöße von Parzellen, die ja meistens nur eine geringe Tiefe aufwiesen, wurden dem anstoßenden Waldbesitzer zugeschieden und ihr Wert nach Maßgabe der vermessenen Fläche und dem von den Kommissionsmitgliedern geschätzten Holzwert festgesetzt. Durch mehr oder weniger lange Verhandlungen und unter Hinweis auf das Mißverhältnis von Vermarkungs- und Vermessungskosten zum Wert solcher kleinen Grundstücke, konnten diese Verbesserungen in der Regel durchgeführt werden. Damit wurde eine Verminderung der Parzellenzahl um ca. 15% erreicht und zudem die Vermarkung wesentlich vereinfacht. Größere Parzellenumlegungen konnten nach diesem Verfahren nicht gewagt werden und nur in einem besonderen Falle kam eine Reduktion von 9 auf 3 Parzellen zustande.

Gebiet 2. Nach Vollendung der Vermarkung des ersten Waldgebietes wurde zur Verpflockung des zweiten Gebietes geschritten. Die gesammelten Erfahrungen aller Beteiligten, insbesondere aber die Auswirkungen des Kostenverlegers führten zur Anwendung einer andern Methode. Nach Aufnahme des bereits geschilderten Kroki wurden die Grundeigentümer wiederum auf das Lokal eingeladen und ihnen vor

der Bereinigung der Grenzen Abtauschvorschläge unterbreitet. Sofern sie sich einem Abtausch nicht grundsätzlich entgegenstellten, wurden die Verhandlungen bis nach erfolgter Schätzung verschoben. Nachdem auf diese Weise das ganze in Betracht kommende Waldgebiet „abgetastet" war, wurden die vorgeschlagenen Abtauschparzellen durch die Kommissionsmitglieder in Verbindung mit dem Forstmeister geschätzt. Bei den nachfolgenden Verhandlungen wurden den Waldbesitzern die Schatzungen mitgeteilt. Da die Möglichkeit der Beanstandung der Schätzungen, die teilweise große Beträge erreichten, ihren Wert illusorisch gemacht und der dadurch veranlaßte Zeitverlust unverhältnismäßig große Kosten verursacht hätte, hielt die Kommission an der von ihr vorgenommenen Schatzung fest und verzichtete unter Umständen auf einen Abtausch. Das Resultat dieser Methode war erfreulich: In 90% aller Fälle wurde die Schatzung unterschriftlich anerkannt, in 8% der Fälle einigten sich die direkt beteiligten Grundeigentümer unter sich, und nur in 2% der Schatzungssumme von Fr. 20,000.— kam der Abtausch nicht zustande. Die Verminderung der Parzellenzahl betrug ca. 25%. Den Grundeigentümern setzte man zum Ausgleich der Werte unter sich eine Frist und intervenierte in den einzelnen Fällen, wo etwa eine Säumigkeit sich zeigte. Bis zum Ablauf der Einsprachefrist gegen die Verpflockung waren auch die Geldausgleiche erledigt.

Für das Notariat war eine Zusammenstellung derjenigen Parzellen anzufertigen, welche in ihrem vollen Umfange den Eigentümer wechselten. Nicht alle davon unterlagen der kanzleiischen Fertigung.

Nach Vollendung der Vermarkung der Waldungen wurde mit den Güterzusammenlegungsarbeiten begonnen, dabei war der nachträgliche Einbezug von anstoßenden Waldparzellen vielfach unumgänglich, um einen richtigen Abtransport des Holzes oder eine vernünftige Grenze zu sichern. Diese Erweiterung stieß aber auf großen Widerstand, um so mehr, als der Einbezug von Wald nach dem Gesetz nicht statthaft war. Den nicht lockerlassenden Bemühungen der Kommission war es zu verdanken, daß diese Verbesserungen doch zustande kamen, ohne daß das landw. Schiedsgericht angerufen werden mußte, dessen Entscheid endgültig gewesen wäre.

Gebiet 3. Die neuerdings gemachten Erfahrungen mußten verwertet werden, es wurde deshalb bei Gebiet 3 der Wald vor der Abstimmung über die Durchführung der Güterzusammenlegung krokiert und die Waldränder ohne weiteres in das Unternehmen einbezogen. Trotz der großen Waldanstoßlänge von rund 14 km ist kein Fall vorgekommen, wo gegen diesen Einbezug opponiert worden wäre. Mit den eigentlichen Verpflockungsarbeiten wurde jedoch erst begonnen, als die Zuteilungsverhandlungen im Kulturland dem Ende entgegen gingen. Die Wahl dieses Zeitpunktes der „Sturm- und Drangperiode" eines Unternehmens mag etwas gewagt erscheinen, es ist jedoch der psychologische Faktor nicht außer acht zu lassen, daß dann alle Beteiligten in bezug auf Zusammenlegung „im Zug" sind und ganze Arbeit haben

wollen. Ein späterer Zeitpunkt wäre auch deshalb nicht günstig, weil dann die Eigentümer mit den Wegbauten beschäftigt sind.

Mit den ersten Verhandlungen und der Zeichnung des Kroki wurde ähnlich wie im zweiten Gebiet vorgegangen, nur mit dem Unterschied, daß anläßlich der ersten Lokalverhandlung der alte Bestand im Kroki möglichst festgehalten wurde. Die Kommission war auch immer mehr dazu übergegangen die Schatzung nicht mehr gesondert nach Boden und Holzquantität vorzunehmen, sondern nach dem Wert pro Are insgesamt. Das hat dazu geführt, daß vorgängig der Schatzung die zum Abtausch vorgesehenen Grundstücke mit dem Meßtisch vermessen wurden, um der Kommission die Flächenangaben machen zu können. Gleichzeitig wurden aber auch solche Parzellen vermessen und geschätzt, die die Kommission umlegen wollte, ohne daß eine Zustimmung der Eigentümer vorlag. Die Schatzungen wurden in einem übersichtlichen Register niedergelegt und einer Grundeigentümerversammlung bekannt gegeben. Damit hatten die Besitzer Gelegenheit die Schatzungen zu prüfen, zu vergleichen und den Umtausch unter sich zu besprechen. Diese Grundeigentümerversammlung beschloß auch, die Waldwege auf eine Minimalbreite von 3 m zu vermarken. Bei den Abtauschverhandlungen wurde insbesondere darauf geachtet, daß der Waldrand bzw. die erste Waldparzelle dem Besitzer der anstoßenden Wiese zufiel, soweit das nicht schon anläßlich der Flureinteilung geschehen war. Damit war neben den leicht erkennbaren Vorteilen die Möglichkeit gegeben, unter Vermeidung von Servituten das Holz talwärts durch die Wiesen auf die neu erstellten Güterwege zum Abtransport zu bringen. Die gesteckten Ziele wurden nahezu erreicht, zum Teil jedoch erst nach langwierigen Verhandlungen. Die Parzellenzahl wurde um 43% vermindert.

Da einzelne Umtauschwerte den Betrag von Fr. 3000.— erreichten, beschloß die Kommission, jeden Umtauschwert von beiden Eigentümern unterzeichnen zu lassen und die Zahlungsstelle zu übernehmen. Es wurde ähnlich dem Güterzusammenlegungsverfahren eine Geldausgleichtabelle angelegt, der Zahlstelle ein Auszug für jeden Grundeigentümer zugestellt und eine Zahlungsfrist festgesetzt. Da es sich nur noch um Saldobeträge handelte, die den Grundeigentümern bekannt waren, war der Abtauschwert von Fr. 58,000.— innerhalb zwei Monaten ausgeglichen. Bei großen Beträgen wurde dem Grundbuchamt vor Ablauf der Einsprachefrist Mitteilung gemacht, damit es die Fälle herausgreifen konnte, für die es eine grundbuchliche Behandlung als notwendig erachtete.

Gebiet 4. Die Kostenabrechnung im Gebiet 3 hat ergeben, daß die Schatzungskosten wegen der kostspieligen Meßtischaufnahme der einzelnen Parzellen zu hoch zu stehen kamen. In Berücksichtigung der Unsicherheit in der Schatzung war auch die Genauigkeit der Flächenangaben zu weitgehend.

Es wurde deshalb der Versuch gemacht, den Verhandlungen und Schatzungen ein Kroki größerer Genauigkeit, basierend auf der Anlage

von Kompaßzügen, im Maßstab 1 : 2500 zugrunde zu legen und die benötigten Flächen diesem Kroki zu entnehmen. Die Meßtischaufnahme 1 : 1000 blieb auf solche Parzellen beschränkt, die einen außerordentlich hohen Arewert aufwiesen; sie waren wenig zahlreich, weil sie seltener ausgetauscht werden konnten. Bei kleinen Parzellen wurde die Fläche durch einige flüchtige Meßbandmessungen ermittelt.

Während den Verhandlungen ist in keinem Falle diese zugegebene Flächenungenauigkeit bemängelt worden, Flächenangaben mußten auch nur in wenigen Fällen gemacht werden. Der Eigentümer interessierte sich mehr um den Frankenwert des Austauschobjektes und diesen hatte er sich auch nicht nach einer genauen Fläche errechnet.

Mit diesem Verfahren konnten die Vermessungskosten auf einen Zehntel derjenigen von Gebiet 3 herabgesetzt werden.

Auf Grund der mit den verschiedenen Verfahren in den vier Waldgebieten gesammelten Erfahrungen kann folgender Arbeitsgang bei der Verpflockung von Waldgebieten, verbunden mit Waldzusammenlegungen, empfohlen werden:

1. Aufnahme eines Kroki des alten Bestandes im Maßstab 1 : 2000 bis 1 : 2500, basierend auf der Anlage von Kompaßzügen mit dem Meßtisch. Das Kroki dient zugleich als zuverlässige Unterlage zur Berechnung des Ersparnisbeitrages von Bund und Kanton.
2. Studium der Abtauschmöglichkeiten durch die Kommission und den Geometer. Einberufung einer Grundeigentümerversammlung zum Zwecke der Aufklärung über die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Grundeigentumsverbesserungen.
3. Erste Besprechung mit den Grundeigentümern auf dem Lokal und wenn möglich anschließende Verpflockung.
4. Schatzung der Abtauschparzellen durch 2—3 Kommissionsmitglieder in Verbindung mit dem Forstmeister. Notizen der Schatzungen, Flächenberechnungen aus dem Kroki 1 : 2500, Ergänzungsaufnahmen 1 : 1000, Anlage des Schatzungsregisters durch den Geometer.
5. Bekanntgabe der Schatzungen an einer Waldbesitzerversammlung.
6. Durchführung der Abtauschverhandlungen auf dem Lokal, mit Umschreibung der Tauschobjekte und unterschriftlicher Anerkennung des vereinbarten Wertes oder des Schatzungswertes.
7. Vornahme der endgültigen Verpflockung.
8. Ausschreibung und Einsprachenerledigung.
9. Erstellen der Geldausgleichtabelle und von Auszügen aus derselben zuhanden der Zahlstelle und des Grundbuchamtes.

Die besprochenen Beispiele sollen durch einige Zahlenangaben noch näher beleuchtet werden. Vom Gebiet 1 und 2 mit einer Fläche von rund 160 ha sind leider keine Kroki des alten Bestandes vorhanden, auch sind die Kosten der Schatzung und Verhandlungen nicht näher ausgeschieden worden, so daß sich das Zahlenmaterial auf die Gebiete 3 und 4 beschränkt.

Gebiet 3.

Fläche 135 ha
Tauschwert ca. 58,000 Fr.

	alter Bestand	neuer Bestand
Anzahl der Grundbesitzer	80	70
» » Grundstücke	417	237
Mittlere Größe der Grundstücke . . .	32.4 a	57.0 a
Mittl. Parzellenzahl pro Grundbesitzer	5.2	3.4

Gebiet 4.

Fläche 68 ha
Tauschwert ca. 42,000 Fr.

Anzahl der Grundbesitzer	97	88
» » Grundstücke	398	253
Mittlere Größe der Grundstücke . . .	17.0 a	26.9 a
Mittl. Parzellenzahl pro Grundbesitzer	4.1	2.9

Bei der Verschiedenheit der Waldbestände, welche besonders da kraß in Erscheinung traten, wo während der Kriegsjahre unverantwortliche Kahlschläge erfolgten, kann nicht erwartet werden, daß selbst mit Hilfe eines Gesetzes eine totale Arrondierung hätte erzielt werden können. Aber es wäre wohl möglich gewesen, die Parzellenzahl pro Grundbesitzer noch um 0.5 bis 1 Parzelle herabzusetzen. Ein einziger Grundeigentümer kann mit seinem Widerstand zu seinem und anderer Schaden die Zusammenlegung von 5 und mehr Parzellen verunmöglichen, wenn kein gesetzliches Hilfsmittel vorhanden ist, seinen Widerstand zu brechen. Es sind in der Regel die gleichen Leute, die nur mit unendlicher Mühe zu vernünftigen Grenzregulierungen zu haben sind und sich trotzdem später über hohe Rechnungen der Grundbuchvermessung beklagen.

Sollen freiwillige Zusammenlegungen durchgeführt werden, so ist eine gründliche Aufklärung der Waldbesitzer, eine seriöse Schatzung und ein zäher Wille aller ausführender Organe absolute Notwendigkeit.

Die nachfolgenden Berechnungen der Kosten und Ersparnisse geben noch über die finanziellen Auswirkungen Auskunft:

Gebiet 3.

Vermessung der Abtauschflächen mit dem Meßtisch 1 : 1000, Flächenberechnung	Fr. 2300.—
Mitwirkung bei der Schatzung, Anlage des Schatzungsregisters, Durchführung der Verhandlungen, Geldausgleichtabelle	» 1080.—
Entschädigung an Kommissionsmitglieder, Forstmeister, Inkasso	» 400.—
Total *Kosten* des Verfahrens	Fr. 3780.—
pro vereinigte Parzelle	» 21.—

Diesen Kosten stellen sich folgende Ersparnisse gegenüber (berechnet nach den geltenden Vertragspreisen und unter der Voraussetzung, daß auf jede zusammengelegte Parzelle 2 Marksteine und ein Grenzausgleich in Wegfall kommen):

Verpflockung:	360 Pfähle à Fr. 1.50	Fr.	540.—
	180 Parzellen à Fr. 1.80	»	320.—
	180 Grenzregulierungen	»	360.—
	Kostenverleger	»	90.—
Vermarkung:	Anschaffungskosten, Transport 360 Marksteine à Fr. 1.70	»	610.—
	Steinsatz 360 à Fr. 1.65	»	590.—
Ersparnisbeitrag von Bund und Kanton	180 Parzellen à Fr. 10.25	»	1850.—
	Total *Ersparnis*	Fr.	4360.—
	pro vereinigte Parzelle	»	24.20

Dazu kommt noch die Ersparnis der Eintragungsgebühren in das Grundbuch.

Gebiet 4.

Mehrarbeit der genaueren Krokierung, event. Vermessung der Abtauschflächen 1 : 1000	Fr.	155.—
Flächenberechnung anhand der Krokis	»	145.—
Mitwirkung bei der Schatzung, Anlage des Schatzungsregisters, Durchführung der Verhandlungen, Geldausgleichtabelle	»	980.—
Entschädigung an Kommissionsmitglieder, Forstmeister, Inkasso	»	400.—
Total *Kosten* des Verfahrens	Fr.	1690.—
pro vereinigte Parzelle	»	11.60
Ersparnis:		
Verpflockung: 290 Pfähle à Fr. 1.50	Fr.	430.—
145 Parzellen à Fr. 1.80	»	270.—
145 Grenzregulierungen à Fr. 2.—	»	290.—
Kostenverleger	»	70.—
Vermarkung: 290 Marksteine, Anschaffung, Transport à Fr. 1.70	»	490.—
Steinsatz 290 St. à Fr. 1.65	»	480.—
Ersparnisbeitrag von Bund und Kanton 145 Parzellen à Fr. 10.15	»	1450.—
Total *Ersparnis*	Fr.	3480.—
pro vereinigte Parzelle	»	24.—

Die Berechnung der Kosten und Ersparnisse zeigt deutlich, daß das geschilderte Verfahren für den Eigentümer in jedem Falle billiger ist als eine Arbeit, bei der sich die Verpflockung nur auf Grenzregulie-

rungen beschränken würde. Wenn beim Schatzungsverfahren eine einfache Methode angewandt wird, kann die Ersparnis den doppelten Betrag der Kosten erreichen.

Das Beispiel Gebiet 4 zeigt, daß die Kosten der Waldvermarkung um rund 25 Fr. pro ha gesenkt wurden.

Zum Schluß möchte ich die Anregung zur weiteren Prüfung und Abklärung der Frage der Waldzusammenlegungen und deren gesetzliche Regelung durch Waldbesitzer, Forstleute, der Geometerschaft und den Notaren machen.

Vortrags-Zyklus des Bernischen Geometervereins über die Güterzusammenlegungen in Bern.

Der vom Bernischen Geometerverein kürzlich in der Aula des städtischen Progymnasiums in Bern veranstaltete Vortragszyklus wurde von Herrn Grundbuchgeometer Bangerter, Präsident des Vereins, mit markanten Worten eröffnet.

Herr Regierungsrat Stähli, Landwirtschaftsdirektor des Kantons Bern, wies in seiner Begrüßungsansprache auf die große volkswirtschaftliche Bedeutung der Güterzusammenlegung hin, die durch bleibende Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe, verbunden mit Arbeitsbeschaffung, in der heutigen Zeit die Gewährung der nötigen Subventionen in vollem Umfang rechtfertigt. Bei allen diesen Arbeiten darf das psychologische Moment nicht außer acht gelassen werden. Der Bauer hängt begreiflicherweise an seiner Scholle und kann sich nicht leicht durch eine so einschneidende Umgestaltung von seinem oft mühsam erarbeiteten Boden trennen.

Der eidgenössische Vermessungsdirektor, Herr J. Baltensperger, erläuterte die derzeitigen Parzellierungsverhältnisse unseres Landes. Rund 400 000 Hektar Kulturland sind noch zusammenlegungsbedürftig. Durch zweckmäßige Gestaltung der Grundstückformen und Anlage von Güterwegen kann hier eine rentablere Bewirtschaftung ermöglicht werden. Pläne über den alten und den neuen arrondierten Besitzstand veranschaulichten das Gesagte in überzeugender Weise.

Die besondern Verhältnisse im Kanton Bern beleuchtete Herr Kantonsgeometer Hünerwadel. Ueberraschenderweise findet sich ein Viertel des zusammenlegungsbedürftigen Gebietes der Schweiz, also ca. 100 000 Hektar, im Kanton Bern. Der Erlaß eines diese Arbeiten fördernden sogenannten Flurgesetzes, wofür schon in frühern Jahren leider erfolglos Anstrengungen gemacht worden sind, sollte neuerdings in Erwägung gezogen werden.

Im Anschluß an dieses Referat erläuterte Herr Pulver, kantonaler Kulturingenieur, ausführlich den Gang der Arbeiten einer Güterzusammenlegung anhand zahlreicher ausgeführter Beispiele.

Herr Tschanz, kantonaler Grundbuchinspektor, sprach über die grundbuchliche Behandlung der durch die Güterzusammenlegung be-